



Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)

Anträge von Adrian Moos zur 2. Lesung
vom 14. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt Adrian Moos, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz folgende Anträge:

1. § 2 Abs. 1:

¹Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (~~zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein~~).

2. § 25 Abs. 1 Bst. a):

a) das Denkmal von äusserst hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist (~~zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein~~);

3. § 25 Abs. 4:

⁴Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden, **sofern sie nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Bei Bauten bezieht sich das Alter auf das Datum der rechtskräftigen Baubewilligung. Massgebend ist das Alter zum Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens oder zum Zeitpunkt der Einreichung eines Bau- oder Abbruchgesuchs durch die Eigentümerschaft.**

4. § 43 (neu):

Unterschutzstellungsverfahren, die zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesetzes hängig sind, werden nach dem neuen Recht behandelt, sofern es für die Eigentümerschaft günstiger ist.

Begründung:

Die vorgesehene Straffung und Verschärfung des Denkmalschutzgesetzes – welche auch in Bezug auf die raumplanerisch notwendige innere Verdichtung angezeigt ist – muss massvoll erfolgen, so dass wichtige, identitätsstiftende Baudenkmäler auch in Zukunft geschützt werden können. Die Eigentümer, welche mit dem Denkmalschutzgesetz zu tun haben, müssen sich darauf verlassen können, dass dieses Gesetz dem übergeordneten Recht entspricht und die Rechtsanwendung – auch in zeitlicher Hinsicht – genau definiert ist.

Zu § 2 Abs. 1 und § 25 Abs.1 Bst. a):

Mit der Gesetzesänderung, wonach zukünftig für die Unterschutzstellung ein äusserst hoher wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert vorgeschrieben wird, erfolgt bereits eine massgebende Lockerung des Schutzes von Denkmälern. Auch diverse andere Massnah-

men wie beispielsweise die Abschaffung der Denkmalschutzkommission wird zu einer Lockerung führen. Die Vorgabe, wonach zwei der drei Kriterien (wissenschaftlich, kulturell oder heimatkundlich) kumulativ erfüllt sein müssen, führt aber zu einer übermässigen Verschärfung der Anforderung an ein Denkmal. Diese kumulative Anforderung führt dazu, dass im Vergleich zu heute nur noch ganz wenige Objekte die Qualität eines Denkmals aufweisen werden. Diese Kumulationsanforderung führt zusammen mit der «70 Jahr-Regelung» zu einer Aushöhlung der denkmalpflegerischen Schutzmöglichkeit. Die Kumulationsanforderung ist daher aus dem Gesetz zu streichen.

Zu § 25 Abs. 4:

Aufgrund der Tatsache, dass in den vergangenen Jahrzehnten eine sehr rege Bautätigkeit beobachtet werden konnte und auch aufgrund der Tatsache, dass infolge des beschränkten Baulandangebotes raumplanerisch dem Gebot der inneren Verdichtung nachgelebt werden muss, ist es wichtig, dass neuere, auch architektonisch ansprechende Bauten im Grundsatz einfach abgebrochen werden können. Sollte aber ein solches Objekt von regionaler oder nationaler Bedeutung sein, so muss die Möglichkeit bestehen, eine Unterschutzstellung auch dann zu prüfen, wenn das Objekt noch nicht 70 Jahre alt ist. Mit dieser Ergänzung (regionale oder nationale Bedeutung) kann weiter erreicht werden, dass die Bestimmung nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Mit der genauen Definition des Alters von 70 Jahren und der Vorschrift über den Zeitpunkt der Berücksichtigung des Alters (Unterschutzstellung oder Einreichung eines Bau- oder Abbruchgesuchs durch den Eigentümer) erfolgt eine Klärung in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes. Dies ist insbesondere für die Eigentümer aber auch für die Anwender auf Seiten Verwaltung wichtig und führt zu Rechtssicherheit, ohne dass die Gerichte vorgängig diverse Entscheide fällen müssen, bis klar ist, wie die massgebende Bestimmung anzuwenden ist.

Zu § 43 (neu):

Mit dieser Bestimmung wird klar definiert, dass sich Eigentümer, welche in ein laufendes Verfahren involviert sind, auf das neue Recht abstützen können, sofern dieses für sie günstiger ist. Verfahrenswirtschaftlich ist dies angezeigt, da ansonsten allenfalls noch Urteile nach altem Recht gefällt würden und der betroffene Eigentümer kurze Zeit später ein erneutes Verfahren anstossen könnte, welches alsdann unter dem neuen Recht abgehandelt werden müsste. Da gemäss dem neuen Recht die Unterschutzstellung weniger streng sein wird und die Beitragszahlungen auch anders ausgestaltet sind, ist diese Zusatzregelung betreffend Zeitpunkt der Rechtsanwendung sinnvoll und eigentümerfreundlich.

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, ich bitte Sie um Unterstützung dieser Anträge.